

Berufsanerkennungsjahr für Bachelorabsolventen der Sozialen Arbeit

An das Studium schließt sich ein Anerkennungsjahr („berufspraktische Tätigkeit“ in Praxiseinrichtungen) an. Nach Ableistung dieser Zeit und bestandenem Kolloquium wird die „staatliche Anerkennung“ verliehen.

Der Erwerb der staatlichen Anerkennung ist in Niedersachsen durch die Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 08. August 1983 geregelt. In der Regel dauert das Berufspraktikum 12 Monate. Die Ausbildungsstelle schließt mit dem Berufspraktikanten einen Ausbildungsvertrag gemäß den vertragsrechtlichen Vorschriften des §19 in Verbindung mit §§ 3-18 des Berufsbildungsgesetzes (BBIG) ab.

Die staatliche Anerkennung ist nach wie vor das „Gütesiegel“ für eine praxisorientierte Ausbildung von Fachkräften der Sozialen Arbeit. Sie bildet unter anderem die Voraussetzung für die Übernahme hoheitlicher Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Zuständigkeiten öffentlicher und freier Träger.